

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Heinrich Hort verabschiedet sich in den Ruhestand

Seit 1983, also nunmehr 26 Jahre, hat unser Partner Heinrich Hort unser Unternehmen geprägt und den Erfolg unserer Kanzlei maßgeblich beeinflusst. Mit der ihm eigenen Beharrlichkeit, Überzeugungskraft, seinem Verantwortungsbewusstsein, Fleiß, seiner Fachkompetenz und seiner Zuverlässigkeit war und ist er für uns und unsere Mandanten ein wichtiger Navigator und Wegbegleiter sowie ein Vorbild.

Nun hat er dieses Jahr seinen 65. Geburtstag gefeiert und verabschiedet sich zum Jahresende in den Ruhestand - sicherlich für ihn keine leichte Entscheidung - aber nach 46 Berufsjahren wohlverdient.

Wir wünschen ihm für den Übertritt in das Leben eines Privatiers die nötige Geduld, Gelassenheit und Gesundheit.

Für uns jüngere Partner und Nachfolger ist dies Ansporn und Verantwortung, die von ihm geprägte Entwicklung der Kanzlei in seinem Sinne fortzuführen. Er dachte über notwendige Entwicklungen in unserem Beruf stets im Voraus nach und war Innovationen wohl abwägend aufgeschlossen.

Mit seinem weiterhin willkommenen Rat wollen wir unsere Kanzlei in seinem Sinne mit konser-



vativer Kontinuität, aber zugleich mit der Aufgeschlossenheit für erforderliche Anpassungen an unsere sich immer schneller verändernde Welt auf Erfolgskurs halten und Ihr zuverlässiger Berater bleiben.

Wir sind sicher, ihm hiermit das schönste "Abschiedsgeschenk" zu machen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
Steffen Hort, Steuerberater
Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
Thomas Weisbrod, Steuerberater
Patrick Heinold, Steuerberater
Maximilian Marxen, Rechtsanwalt
Wolfgang Schau (Mag. rer. publ.), Rechtsanwalt

MHP gewinnt Grundsatzrevision beim Bundesfinanzhof

MHP konnte sich bei einer Grundsatzrevision vor dem Bundesfinanzhof zu einer Rechtsfrage, die beim Übergang zur Abgeltungssteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eine wichtige Rolle spielt, erfolgreich durchsetzen: Werden Wertpapiere, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG mit Verlust veräußert werden, am selben Tage in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, so liegt hierin kein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO, sondern die Finanz-

verwaltung muss den hierdurch realisierten Spekulationsverlust anerkennen und nunmehr zukünftig mit entsprechenden Dividendenerträgen oder Umschichtungsgewinnen bis einschließlich 2013 verrechnen (BFH-Urteil vom 25.08.2009 IX R 60/07).

Bereits in der Vorinstanz beim Finanzgericht Baden-Württemberg hatten wir diese Rechtsauffassung durchsetzen können.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Die neue GWG-Regelung - raus aus die Kartoffel - rinn in die Kartoffel

Nachdem mit Wirkung für das Wirtschaftsjahr 2008 die Regelung zum Sofortabzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern abgeschafft und durch eine komplizierte Poolabschreibungsregelung ersetzt wurde, hat sich nunmehr der Gesetzgeber im Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit Wirkung ab 1.1.2010 wiederum entschieden, die GWG-Regelung neu einzuführen. Der Steuerpflichtige hat für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2009 angeschafft werden, wirtschaftsjahrbezogen das Wahlrecht abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die zu einer selbstständigen Nutzung fähig sind sofort als Betriebsausgaben abzu-

ziehen, wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 410 €, ohne darin enthaltene Vorsteuer betragen. Alternativ hierzu kann er jedoch auch für das Wirtschaftsjahr die Poolabschreibung wählen. Dabei werden alle abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind in einem Pool zusammengefasst, wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € netto betragen und auf 5 Jahre abgeschrieben werden.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Weihnachtsausgabe

Beilage zur Lohnsteuer
und sozialversicherungsrechtlichen Fragen



**INFORMATION
FÜR UNSERE
MANDANTEN**

**Vom 24.12.2009 bis
3.1.2010 ist unser
Büro geschlossen**

Themen dieser Ausgabe:

- Heinrich Hort verabschiedet sich in den Ruhestand
- MHP gewinnt Grundsatzrevision beim Bundesfinanzhof
- Die neue GWG-Regelung - raus aus die Kartoffel - rinn in die Kartoffel
- Zins-SWAPS und deren Angabepflicht im Anhang zum Jahresabschluss
- Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze
- Die Vertragsgestaltung
- Verbot der Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel ist europarechtswidrig
- Steuerliche Behandlung von Fotovoltaikanlagen

Zins-SWAPS und deren Angabepflicht im Anhang zum Jahresabschluss

Angesichts der jüngst sehr niedrigen variablen Zinssätze verkaufen Banken wieder vermehrt Zins-SWAPS um ihre Kunden gegen ein Zinssteigerungsrisiko abzusichern.



3E EURIBOR, 10 Jahresverlauf

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Der aktuell niedrige Stand wurde durch die Unterkapitalisierung diverser Großbanken ausgelöst, die ohne die enorme durch die Zentralbanken zur Verfügung gestellte Geldmenge zum großen Teil zusammenbrechen würden. Angesichts der nach wie vor ungelösten Bewertungsprobleme der in den Bankbilanzen enthaltenen toxischen Anleihen ist es sehr fraglich, wann die Zentralbanken höhere Zinsen wieder zulassen können. In Japan blieben die Zinsen nach einem ähnlichen Einbruch Anfang der 90er Jahre für die darauf folgenden 20 Jahre auf niedrigem Niveau.

Wer sich trotzdem absichern will, sollte einige Monate ins Land ziehen lassen, da die Kosten von Zins-SWAPS aktuell auf Grund der sehr hohen Zinsschwankungen des vergangenen Jahres noch recht hoch sind.

Eine Absicherung mittels Zins-SWAP führt dazu, dass der Bankkunde variable Zinsen verkauft und fixe Zinsen kauft. Der Ausgleich er-

folgt mittels quartalsweiser Zahlung an den Kontrahenten, z. B.: Bei einem Dreijahres-Zins-SWAP über 1 Mio. € zum Basiszinssatz 3,5 % auf den 3 Monats-EURIBOR fallen bei einem angenommenen 3 M EURIBOR von 1 % Kosten von $1 \text{ Mio €} * (3,5 \% - 1 \%) * 3 \text{ Jahre} = 75.000 \text{ €}$ an, welche üblicherweise quartalsweise per Ausgleichszahlung an die Bank beglichen werden. Steigt der 3M EURIBOR dagegen auf 6 %, dann erhält der Bankkunde $1 \text{ Mio €} * (6 \% - 3,5 \%) * 3 \text{ Jahre} = 75.000 \text{ €}$ per quartalsweiser Zahlung von seiner Bank.

Gemäß § 285 S1 Nr. 3 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes sind Aufwandsrisiken außerbilanzieller Geschäfte im Anhang zum Jahresabschluss unter Nennung der damit zusammen hängenden Vorteile nunmehr angabepflichtig. Dies gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen (Art 66 EGHGB).

Martin Mäschke,
Wirtschaftsprüfer . Dipl. Wirtschaftsinformatiker
mm@bmp-wp.de

Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze

Ab dem 1.1.2010 soll für die Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 7 % ermäßigt werden. In dem Gesetzesvorhaben werden die Restaurationsleistungen ausdrücklich nicht erwähnt. Es wird aufgeführt, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % Anwendung auf die **Vermietung von Wohn- und Schlafräumen**, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, Anwendung findet. Damit werden ausschließlich **kurzfristige Übernachtungsumsätze**, nicht aber Dienstleistungen eines Restaurants begünstigt. Nach der Lesart des Gesetzesentwurfes müssten damit auch die umsatzsteuerpflichtigen Vermietungen von Ferienwohnungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, nicht aber diverse kurzfristige Überlassungen von beispielsweise Campingstellplätzen.

Umschließt das Übernachtungsgeld auch geringfügige Beköstigungsleistungen, etwa ein einfaches Frühstück in Pensionen, stellt sich

die Frage, ob eine Nebenleistung vorliegt, die das Schicksal der Hauptleistung teilt, oder ob das einheitliche Übernachtungsentgelt aufgeteilt werden muss in einen begünstigten Übernachtungsumsatz und in einen nicht begünstigten Restaurationsumsatz. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn im Übernachtungsumsatz das Frühstücksbuffet eingeschlossen ist.

Hieraus resultierende Fragen müssen individuell erörtert werden, die Umsetzung in der Buchhaltung muss ebenso auf den 1.1.2010 vorbereitet werden.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Die Vertragsgestaltung

In der Praxis erhalten wir häufig die Anfrage nach einem Standardvertrag, den man gerne häufiger aus der Tasche zieht und problemlos verwenden kann. Am Beispiel des Arbeitsvertrags zeigen wir Ihnen auf, weshalb ein Standardvertrag selten der Vertrag ist, den Sie benötigen und weshalb kleine Formulierungen bares Geld in teilweise beträchtlicher Höhe einsparen können. Gerade in Bereichen mit einer ausgeprägten Regelungslage und Rechtsprechung zu Gunsten der Arbeitnehmer wie dem Arbeitsrecht ist es wichtig, Verträge zu verwenden, die immer auf dem neuesten Stand sind. Im Zweifel sind diese Verträge auch immer entsprechend umfangreich. Hier gilt der Grundsatz, dass alles was nicht ausdrücklich geregelt ist, von Gesetzen und Rechtsprechung im Zweifel zu Lasten des Arbeitgebers auszulegen ist. Klauseln zur **Schriftform** erfüllen einen mehrfachen Zweck.

- Bei befristeten Anstellungsverhältnissen ist die Schriftform zwingend erforderlich. Ein nicht schriftlicher befristeter Vertrag gilt als unbefristet. Hiermit sind weitergehende Lohnzahlungspflichten und auch Rechte für die Mitarbeiter zu Lasten des Arbeitgebers verbunden

- Schriftformklauseln erfüllen insbesondere aber eine Beweisfunktion; nur der beweisbar geregelte Vertragsinhalt kann im Streitfall belastbar verwertet werden. Die wesentlichste Funktion der vereinbarten Schriftform ist der Ausschluss der betrieblichen Übung. Hierdurch vermeiden Sie, dass z. B. mehrfache Zahlungen von Urlaubsgeld hintereinander in immer der gleichen Höhe, dennoch kein einklagbarer Anspruch für den Mitarbeiter entsteht. Dies sichert die wirtschaftliche Entscheidungskraft und Freiheit eines Arbeitgebers.

Der **Freiwilligkeitsvorbehalt** bezweckt, dass ein Arbeitgeber auch mehrfach hintereinander seinen Mitarbeitern Leistungen zukommen lassen kann, ohne dass dies zum Inhalt des Anstellungsvertrags und somit einklagbar werden kann. In demselben Zusammenhang stehen **Rückforderungsklauseln**, die es zum Ziel haben, geleistete Sonderzahlungen des Arbeitgebers (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) an

den Bestand des Vertrags zu knüpfen, d. h. im Fall der Beendigung des Vertrags wirksam zurückfordern zu können. Entsprechende Regelungen sind auch für die Finanzierung von Fortbildungen möglich. Unternehmen, die mit **Urheberrechten** im weitesten Sinne zu tun haben, müssen darauf achten, dass diese Urheberrechte und auch alle weiteren sonstigen Rechte der Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übertragen werden. Nur so ist ein wirtschaftliches Arbeiten mit eigenen Rechten und deren Lizenzierung möglich. Zum **Urlaub** und der **Urlaubsabgeltung** wird in Arbeitsverträgen häufig nichts geregelt. Dann gilt die gesetzliche Regelung mit vielen Nachteilen für Arbeitgeber. In der Regel ist bei Beendigung des Vertrags der nicht in Anspruch genommene gesamte Resturlaubsanspruch auszuzahlen. Durch eine einfache Regelung kann dies dahingehend modifiziert werden, dass Sie lediglich den zeitmäßig anteiligen Urlaub haften. Eine sauber gearbeitete Regelung der Kündigung, der Kündigungsfristen und der Probezeit ermöglicht auch hier wirtschaftliche Vorgehensweise für den Arbeitgeber als Basis der Entscheidungen. Wichtig sind jedoch im Zusammenhang mit Kündigungen immer eine rechtlich fundierte Vorarbeit und daher Gestaltung der Kündigung.

Alle Formulierungen unterliegen einem dauernden Wandel durch die Rechtsprechung und neue Gesetzgebung. Daneben entwickeln sich auch Tarifverträge beständig weiter. Es ist daher wichtig, Verträge nicht nur einmal für die eigenen Zwecke erstellen zu lassen sondern sehr wichtig, diese auch bei jeder Verwendung überprüfen und gegebenenfalls anpassen zu lassen. Wir nehmen Ihnen die gesamte Arbeit der Prüfung und Beobachtung von Rechtsprechung ab und stellen Ihnen aktuelle und jeweils auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Verträge zur Verfügung. Hierdurch vermeiden Sie das Risiko, ohne es zu merken, unnötige Verbindlichkeiten einzugehen.

Marxen Maximilian, Rechtsanwalt
MMarxen@mhp-kanzlei.de

Verbot der Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel ist europarechtswidrig

Das FG Niedersachsen hat entschieden, dass die ab 2004 geltende Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG, die eine Vorsteueraufteilung nach einem Umsatzschlüssel ausschließt, europarechtswidrig ist. Der Steuerpflichtige kann sich unmittelbar auf die für ihn günstigere Regelung im europäischen Gemeinschaftsrecht berufen (FG Niedersachsen, Urteil v. 23.4.2009 - 16 K 271/06).

Wird ein Gebäude teilweise steuerfrei, teilweise steuerpflichtig vermietet, so kann der Steuerpflichtige die bei Herstellung des Gebäudes angefallenen Vorsteuern nur insoweit abziehen, als sie auf die steuerpflichtigen Umsätze entfallen. Das Steueränderungsgesetz 2003 hat ab 1.1.2004 die Anwendung des Umsatzschlüssels als Aufteilungsmaßstab faktisch für

unzulässig erklärt, da der Flächenschlüssel immer einen sachgerechten Aufteilungsmaßstab darstelle. Diese Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG ist nach Auffassung des FG Niedersachsen nicht mit Art. 173 MwStSystRL vereinbar. Diese sieht nämlich den Umsatzschlüssel als Regelaufteilungsmaßstab vor. Zwar ermächtigt das Gemeinschaftsrecht die EU-Mitgliedstaaten abweichende Bestimmungen über die Aufteilung der Vorsteuern zu treffen, eine Regelung, die faktisch zum gänzlichen Ausschluss des Umsatzschlüssels führt, ist hiervon allerdings nicht gedeckt.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de



Steuerliche Behandlung von Fotovoltaikanlagen

Im September 2009 feierte die erste große Gemeinschaftssolaranlage Deutschlands, das sogenannte Karlsruher Sonnendach, initiiert durch die Stadtwerke Karlsruhe, 10-jähriges Jubiläum. Zwischenzeitlich erfreut sich die Installation von Fotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom auch auf privaten Grundstücken immer größerer Beliebtheit. Neben den staatlichen und regionalen Förderprogrammen, über die man sich am besten auf den Internetseiten der Stadtwerke Karlsruhe (www.stadtwerke-karlsruhe.de) informieren kann, ist die steuerliche Behandlung von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Einkommensteuer

Steuerpflichtige, die mittels Fotovoltaikanlagen Strom erzeugen und diesen in das öffentliche Netz einspeisen, erzielen hieraus in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung gewerbliche Einkünfte. Die Kosten im Zusammenhang mit der Fotovoltaikanlage (laufende Wartung, Reparaturen) können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Abschreibung von Anlagen, die auf das Dach aufgesetzt werden (Betriebsvorrichtung) verteilt sich auf eine amtliche Abschreibungsdauer von 20 Jahren. Dabei kann bei Anlagen, die im Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2010 in Betrieb genommen werden die degressive Afa in Höhe von 12,5 % vom jeweiligen Restbuchwert zum Ansatz gebracht werden.

Daneben besteht für diese Art von Betriebsvorrichtungen die Möglichkeit, in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme zusätzlich eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten geltend zu machen oder vor Inbetriebnahme einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden, der mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden kann.

Wird die Fotovoltaikanlage fremdfinanziert, sind selbstverständlich auch die aus der Finanzierung resultierenden Schuldzinsen bei der steuerlichen Gewinnermittlung abzugsfähig.

Bei dachintegrierten Fotovoltaikanlagen (Solar-dachsteine, Solarfolien oder Indach-Solarmo-

dule), die neben der Erzeugung von Strom auch dem Schutz des Gebäudes vor Witterungseinflüssen dienen, zählen, wenn sie bei der Herstellung des Gebäudes eingebaut werden zu den unselbstständigen Gebäudebestandteilen und sind daher auf die Nutzungsdauer des Gebäudes (in der Regel 50 Jahre) abzuschreiben. Wird eine solche dachintegrierte Fotovoltaikanlage hingegen im Zuge einer Dachrenovierung eingebaut, so werden sie als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand beurteilt.

Umsatzsteuer

Wer eine Fotovoltaikanlage auf sein Dach baut, kann diese insgesamt seinem Unternehmensvermögen zuordnen und ist somit zum Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und aus den laufenden Kosten in vollem Umfang berechtigt. Im Gegenzug sind die in den Zahlungen des Netzbetreibers enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge an das Finanzamt abzuführen.

Gewerbsteuer

Grundsätzlich begründet man mit dem Betreiben einer Fotovoltaikanlage einen steuerlichen Gewerbebetrieb. Aufgrund des Freibetrages in Höhe von 24.500 € bei der Gewerbsteuer ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass ein Privathaushalt mit der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz einen über diesen Betrag hinausgehenden Gewinn erzielt. Insoweit fällt keine Gewerbsteuer an.

Fazit:

Das Betreiben von Fotovoltaikanlagen auf privaten Wohnhäusern wie auch auf betrieblich genutzten Immobilien kann steuerlich durchaus interessant sein, da die Umsatzsteuer als Kostenfaktor wegfällt und zudem die laufenden Kosten sowie die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlage über die Nutzungsdauer steuerlich geltend gemacht und mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

STEUERTERMINE Dezember 2009

10.12.	Einkommensteuer IV/2008, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuervoranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer für Monatszahler mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
15.12.	Feuerschutz, Versicherungssteuer
31.12.	Letzter Antragstermin für Spar- und Wohnungsbauprämien
Basiszinssatz	seit 1.7.2009: 0,12 %

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
GMedia
Bismarckstr. 16
76287 Rheinstetten